

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4/1 BA 73/90

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter S t a r k und Dr. E n g e l m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Januar 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nur damit begründet worden, daß das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sei. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Revision zuzulassen, wenn

"ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist."

Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Die Klägerin hat keinen nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG relevanten Verfahrensmangel bezeichnet. Die Klägerin, die eine Höherstufung nach dem Fremdrentengesetz (FRG) begehrt (ab Dezember 1950 Leistungsgruppe 4, ab Juni 1953 Leistungsgruppe 3, ab Juni 1968 Leistungsgruppe 2), hat in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG vom 16. Januar 1990 neben dem Hauptantrag hilfsweise verschiedene Beweisanträge durch ihren Prozeßbevollmächtigten gestellt, nämlich Beweis zu erheben über die Frage, ob sie die von ihr geschilderten Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt hat, durch Einvernahme des Herrn T. in D., ferner "die Einholung eines Sachverständigengutachtens und die Einvernahme von Dr. S. über die Frage, welche konkreten beruflichen Tätigkeiten sich aus den Berufsbezeichnungen Kalkulatorin, Hauptberechnerin und Verantwortliche Preis ergeben, welche Anforderungen an diese Tätigkeiten zu stellen sind, welche Bildung sie für diese Berufe benötigt und welchen beruflichen Positionen diesen nach hiesigen Verhältnissen entsprechen." Sie hat zwar diese Anträge hinreichend bezeichnet und zutreffend gerügt, dem Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens und der Einvernahme von Dr. S. sei vom LSG nicht entsprochen worden. Gleichwohl ist die Klägerin ihrer Darlegungs- und Bezeichnungspflicht nicht nachgekommen. Denn dazu wäre darzulegen gewesen, weshalb sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den von ihm abgelehnten Beweis zu erheben (vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 34 mwN). Das ist nicht geschehen. Das LSG hat nämlich zum einen unterstellt, daß die Klägerin die von ihr geschilderten Tätigkeiten auch tatsächlich ausgeübt hat. Es hat aber auch begründet, weshalb es dem weiteren Hilfsantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens durch Dr. S. nicht gefolgt ist. Hierzu heißt es im Urteil, der Senat sei durchaus in der Lage, die entsprechende Einordnung der von der Klägerin angegebenen Tätigkeiten selbst vorzunehmen,



abgesehen davon, daß Dr. S. die Klägerin und deren konkreten beruflichen Einsatz während der maßgeblichen Zeit nicht gekannt habe.

Soweit die Klägerin darauf hinweist, sowohl die Einholung eines Sachverständigengutachtens wie auch die Beweiserhebung durch Einvernahme des Dr. S. beantragt zu haben, trifft es zwar zu, daß im landessozialgerichtlichen Urteil zur Ablehnung beider Anträge eine komplexe Begründung gegeben worden ist. Damit allein ist aber kein für das Beschwerdeverfahren relevanter Mangel geltend gemacht worden. Denn mit dem Hinweis, Dr. S. stamme aus Siebenbürgen und sei als Volljurist damals gezwungen gewesen, auch als untergeordneter Buchhalter zu arbeiten, vermag sie nicht darzulegen, die Einschätzung des Gerichts, selbst in der Lage zu sein, die entsprechende Einordnung der angegebenen Tätigkeiten vorzunehmen, sei unrichtig; die Klägerin kann nicht darlegen, daß sich dem Berufungsgericht gleichwohl aus dessen sachlich-rechtlicher Sicht - auf die es ankommt - der beantragte weitere Beweis hätte aufdrängen müssen. Gleiches gilt, soweit die Klägerin ohne nähere Konkretisierung allgemein die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt hat.

Soweit die Klägerin meint, das LSG habe ihren schon in jungen Jahren errungenen beruflichen Erfolg nicht richtig beurteilt, stellt dies im Ergebnis einen nach § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG in der Nichtzulassungsbeschwerde ausdrücklich ausgeschlossenen Angriff gegen das Recht des LSG dar, die Tatumstände und Beweismittel des konkreten Falles frei zu würdigen (vgl BSG in SozR 1500 § 160 Nr 35 am Ende). Ob die Entscheidung des Berufungsgerichts "richtig" ist, entzieht sich ebenfalls der revisionsgerichtlichen Nachprüfung im Beschwerdeverfahren.

Die Beschwerde war daher entsprechend § 169 Satz 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

